

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Erbringung von Instandhaltungsleistungen an Rollmaterial und Ersatzteilhandling (AGB-IH)

Gültig ab

01.06.2025

1 Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB-IH») regeln die Erbringung von Instandhaltungsleistungen (korrektiv und präventiv) sowie das Ersatzteilhandling (z. B. Einrichtung und Bewirtschaftung eines Lagers von Beistellteilen) durch die Service Anlagen der SBB Cargo AG für den Kunden (auch «Firma» genannt). Die AGB-IH bilden Bestandteil des Instandhaltungsvertrages zwischen der SBB Cargo AG und dem Kunden («Vertrag»). Es gilt jeweils die neuste deutsche Fassung des Dokuments. Die Übersetzung in Französisch, Italienisch und Englisch hat lediglich Informationscharakter. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur insoweit, als die Vertragsparteien diese ausdrücklich schriftlich vereinbart haben.

2 Instandhaltungsleistungen der SBB Cargo AG

2.1 Präventive Instandhaltungsmassnahmen
Die SBB Cargo AG kann mit der Durchführung von planmässigen Instandhaltungsarbeiten gemäss Instandhaltungsplan (nachfolgend «präventive Instandhaltungsarbeiten»), die der Erhaltung und Wiederherstellung des betriebssicheren und verkehrstauglichen Zustands dienen und deren Inhalt sich aus dem Instandhaltungsplan und der Instandhaltungsanweisung der Firma ergeben, beauftragt werden.

2.2 Korrektive Instandhaltungsmassnahmen
Auch korrektive Instandhaltungsarbeiten können aufgrund des Vertrages an die SBB Cargo AG vergeben werden. Korrektive Instandhaltungsarbeiten umfassen alle nicht planbaren Instandhaltungsarbeiten, die nicht präventive Instandhaltungsarbeiten sind. Präventive und korrektive Instandhaltungsarbeiten werden zusammen als «Instandhaltungsarbeiten» bezeichnet.

Ergeben sich aus den präventiven Instandhaltungsmassnahmen weitere Leistungen (beispielsweise Scheibenwischwasser und Sand auffüllen, Ersatz von Pantographschienen etc.), so sind diese als korrektive Instandhaltungsmassnahmen zu qualifizieren und werden separat gemäss den vereinbarten Preisen in Rechnung gestellt.

2.3 Ausführung durch qualifiziertes Personal und unter Hinzuziehung von Dritten
SBB Cargo AG führt die Instandhaltungsarbeiten aufgrund der technischen Vorgaben der Firma durch qualifiziertes Personal fachgerecht aus. SBB Cargo AG darf zur Vertragserfüllung Dritte (z.B. freie Mitarbeiter, externe Spezialisten) beiziehen.

2.4 Schulungen
Die Firma erteilt den relevanten Mitarbeitern der SBB Cargo AG vor Beginn des ersten Einzelvertrags eine kostenlose Schulung in Bezug auf die potenziell durch die SBB Cargo AG zu erbringenden Instandhaltungsleistungen. Sollte eine Wiederholung der Schulung notwendig sein (z.B. auf Wunsch der Firma; ETCS-Schulung), wird diese für die SBB Cargo AG ebenfalls kostenlos durchgeführt. Dies gilt auch für Schulungen im Zusammenhang mit Systemen etc. (in den Lokomotiven), die von Fremdherstellern stammen.

2.5 Zertifizierungen
Die SBB Cargo AG hat dafür zu sorgen, dass sie (sowie alle mit der ganzen oder teilweisen Ausführung der Vertragsleistung beauftragten Unterauftragnehmer) im Besitz der für die Ausführung der konkret beauftragten Vertragsleistung erforderlichen Zulassungen, Zertifikate und Qualifikationen sind.
Vgl. zudem <https://www.sbbcargo.com/de/unternehmen/qualitaet-sicherheit-umwelt/zertifikate.html>

3 Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit dem Instandhaltungsgegenstand

3.1 Die Firma ist für den betriebssicheren Zustand des Instandhaltungsgegenstands und der Beistellteile sowie für deren behördliche Zulassung und technische Sicherheit verantwortlich.

3.2 Die Firma übergibt der SBB Cargo AG ausschliesslich vollständig entladene und von Schadstoffen befreite, risikofreie Fahrzeuge (asbestfrei etc.).

3.3 Die Firma ist verpflichtet, die SBB Cargo AG schriftlich über mögliche Gefahren und Risiken (insbesondere Asbest, Schwermetalle und PCB), welche vom Instandhaltungsgegenstand ausgehen bzw. mit dem Ein- oder Ausbau oder der Lagerung von Beistellteilen verbunden sein können, vorab zu informieren. Zudem ist die Firma verpflichtet, das Personal der SBB Cargo AG in Bezug auf den Umgang mit diesen Risiken auf ihre Kosten im Voraus auszubilden.

Abrasiv- und thermische Arbeiten wird die SBB Cargo AG erst ausführen, wenn die **schriftliche Bestätigung** der Firma vorliegt, dass der Instandhaltungsgegenstand keine diesbezüglichen Belastungen hat und daher ohne spezielle Schutzmassnahmen instandgehalten werden kann. Sollte die SBB Cargo AG bei abrasiven und thermischen Arbeiten nicht innerhalb **48 Stunden** die schriftliche Rückmeldung der Firma erhalten, behält sich die SBB Cargo AG vor, Standplatzgebühren zu verrechnen.

3.4 Die Firma weist die SBB Cargo AG auf erkennbare Umstände hin, welche die Unterhaltsarbeiten erschweren/beeinträchtigen können.

4 Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Leistungserbringung sind die im Vertrag definierten Service Anlagen der SBB Cargo AG.

5 Befundung und Schwellenwerte

5.1 Bei der Durchführung der beauftragten Instandhaltungsarbeiten führt die SBB Cargo AG bei Eingang des Instandhaltungsgegenstands keine Befundung zur Erhebung eines allfälligen korrektiven Instandhaltungsbedarfs durch (es sei denn, dies sei im konkreten Einzelvertrag anders vereinbart worden). Stellt die SBB Cargo AG bei der Instandhaltung dennoch zusätzlichen korrektiven Instandhaltungsbedarf fest, so gilt zur beschleunigten Abwicklung dieser Instandhaltungsarbeiten folgendes Verfahren, wobei als Instandsetzungswert der geschätzte Rechnungsbetrag netto je abgrenzbare Reparaturmassnahme (exkl. Material und exkl. MwSt.) gilt:

- Bei einem Instandsetzungswert bis einschließlich CHF 2'000.00 (exkl. Material und exkl. MwSt.) führt die SBB Cargo AG die korrektiven Instandhaltungsarbeiten ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Firma und ohne vorheriges schriftliches Angebot der SBB Cargo AG auf Kosten der Firma durch. Damit zusammenhängende Verzögerungen führen zu keinem Verzug der SBB Cargo AG.
- Bei einem Instandsetzungswert über CHF 2'000.00 erstellt die SBB Cargo AG vor Ausführung der Arbeiten ein schriftliches Angebot für die Durchführung der korrektiven Instandhaltungsarbeiten inkl. Angabe des Preises und des neuen Fertigstellungstermins. Auf dieser Grundlage entscheidet die Firma über die Freigabe. Ohne Freigabe führt die SBB Cargo AG die korrektiven Instandhaltungsarbeiten nicht aus bzw. es bleibt bei den ursprünglich vereinbarten Leistungen. Verzögerungen im

Zusammenhang mit Absprachen und der Offertstellung etc. führen zu keinem Verzug der SBB Cargo AG.

6 Zuführung des Unterhaltsgegenstandes

- 6.1 Die Firma organisiert jeglichen Transport des Unterhaltsgegenstandes bzw. der Beistellteile von und zur Werkstatt der SBB Cargo AG und trägt auch die dafür anfallenden Kosten (inkl. Mehrwertsteuer, Frachten, Zollgebühren etc.).
- 6.2 Die Parteien vereinbaren im konkreten Einzelvertrag, auf welches Gleis die Zuführung erfolgen soll.
- 6.3 Handelt es sich beim Übergabegleis um ein Gleis der SBB Cargo AG, so stellt die SBB Cargo AG sicher, dass auf dem Übergabegleis ein sicheres und für die Dauer von drei Stunden vor dem vereinbarten Zustellungszeitpunkt ein kostenloses Abstellen des Unterhaltsgegenstandes möglich ist. Erfolgt die Zustellung früher, ist die SBB Cargo AG berechtigt, Standgebühren in Rechnung zu stellen.

7 Pflichten der SBB Cargo AG

- 7.1 Die SBB Cargo AG führt die Arbeiten aufgrund der technischen Vorgaben der Firma durch qualifiziertes Personal fachgerecht aus. Die SBB Cargo AG darf zur Vertragserfüllung Dritte (z.B. freie Mitarbeiter, externe Spezialisten) beiziehen.
- 7.2 SBB Cargo AG informiert die Firma über alle Umstände, welche die vertragsgemässe Ausführung stören, verzögern, verhindern oder sonst wie gefährden. Über den ordentlichen Fortschritt der Arbeiten informiert SBB Cargo AG nur auf Anfrage der Firma.
- 7.3 SBB Cargo AG verpflichtet sich, die Arbeitsdokumente rechtskonform aufzubewahren.

8 Bereitstellung von Informationen durch die Firma

- 8.1 Instandhaltungsregelwerk
Die Firma stellt SBB Cargo AG die für die Instandhaltungsleistung notwendigen technischen Informationen, Daten, Instandhaltungsprotokolle, Vordrucke, Instandhaltungspläne und Instandhaltungsanweisungen etc. (im Folgenden «Instandhaltungsregelwerk») unentgeltlich zur Verfügung. Die Firma legt damit fest, was und wie im Rahmen der präventiven und korrektiven Instandhaltungsarbeiten ausgeführt werden muss.

Die Firma übergibt der SBB Cargo AG bereits bei der Offertanfrage das für die präventiven und korrektiven Instandhaltungsarbeiten benötigte Instandhaltungsregelwerk. Es gilt diejenige Fassung des Instandhaltungsregelwerks, die der SBB Cargo AG rechtzeitig zur Verfügung gestellt wurde.

Das Instandhaltungsregelwerk (insbesondere der Instandhaltungsplan und die Instandhaltungsanweisung) können von der Firma jederzeit abgeändert werden. Die Änderungen müssen jedoch klar ausgewiesen werden. Hat sich das Instandhaltungsregelwerk gegenüber den letzten Instandhaltungsarbeiten, die die SBB Cargo AG ausgeführt hat, geändert, hat die Firma die SBB Cargo AG bei der Offertanfrage speziell auf die Änderungen hinzuweisen.

Wird durch die Änderung der erforderliche Umfang der Instandhaltungsarbeiten (bspw. höhere Durchlaufzeiten, höherer Personalaufwand, höhere Anforderungen an Mitarbeiterqualifikationen etc.) geändert, werden die Parteien die Vergütung angemessen anpassen.

- 8.2 Verantwortung der Firma für den Inhalt des Instandhaltungsregelwerks

Die SBB Cargo AG ist lediglich für die richtige und vollständige Anwendung des Instandhaltungsregelwerks der Firma verantwortlich. Die Verantwortung über den technischen Inhalt der auszuführenden Leistungen bleibt vollumfänglich bei der Firma.

Die SBB Cargo AG setzt die Firma in Kenntnis, wenn ihr bei der Anwendung des Instandhaltungsregelwerks erhebliche Abweichungen von der üblichen Praxis der Erbringung vergleichbarer Leistungen auffallen. Eine damit zusammenhängende Verzögerung der Leistung gilt nicht als von der SBB Cargo AG verursacht und hat somit keine negativen Verzugsfolgen zu Lasten

der SBB Cargo AG.

Die SBB Cargo AG übernimmt zudem keine Pflicht zur Prüfung des Instandhaltungsregelwerks und auch keinerlei Verantwortung für den Inhalt (insbesondere Korrektheit und Vollständigkeit) des Instandhaltungsregelwerks.

9 Schutz- und Nutzungsrechte

- 9.1 Das Instandhaltungsregelwerk und sonstige von der Firma zur Verfügung gestellte Hilfsmittel verbleiben im Eigentum der Firma. Die SBB Cargo AG ist nur so weit zu deren Nutzung berechtigt, wie dies für die Erbringung der Leistungen erforderlich ist.
- 9.2 Die Firma räumt der SBB Cargo AG am ihr zur Verfügung gestellten Instandhaltungsregelwerk, einschließlich aller seiner Änderungen, Zeichnungen und sonstigen Unterlagen, für die Dauer des Rahmenvertrages und der Einzelverträge und zum Zweck der Durchführung der Vertragsleistungen ein unentgeltliches nicht-ausschließliches Nutzungsrecht ein. Dieses Recht ist durch die SBB Cargo AG an Subunternehmer im Rahmen des konkreten Einzelauftrages unterlizenzierbar.
- 9.3 SBB Cargo AG verpflichtet sich, das Instandhaltungsregelwerk, einschliesslich etwaiger Kopien, der Firma 4 Wochen nach Ablauf sämtlicher Gewährleistungsfristen aus den unter dem Rahmenvertrag abgeschlossenen Einzelverträge an die Firma herauszugeben, dies jedoch nur nach Aufforderung durch die Firma. Auf Wunsch der Firma wird die SBB Cargo AG diese Unterlagen nicht an die Firma herausgeben, sondern vernichten und der Firma die Vernichtung schriftlich bestätigen. Aufbewahrungspflichten (z.B. ECM-Aufbewahrungsvorgaben) bleiben vorbehalten.
- 9.4 Nur bei Lokomotiven: Des Weiteren erhält die SBB Cargo AG Zugriff auf die Daten des Fehlerdatenspeichers der jeweiligen Lokomotive.
- 9.5 Die Firma weist ausdrücklich darauf hin, wenn Schutz- und Nutzungsrechte Dritter die Arbeiten der SBB Cargo AG einschränken, und gibt der SBB Cargo AG konkrete schriftliche Anweisungen, wie sich letztere zu verhalten hat. Ansprüche Dritter wegen Verletzung von Schutz- oder Nutzungsrechten sowie Verletzung anderer dinglicher bzw. obligatorischer Rechte wehrt die Firma auf eigene Kosten und Gefahr ab. Die SBB Cargo AG gibt solche Forderungen der Firma schriftlich bekannt und überlässt ihr die ausschliessliche Führung eines allfälligen Prozesses und die Ergreifung von Massnahmen für die gerichtliche oder aussergerichtliche Erledigung des Rechtsstreites. Die Firma hält die SBB Cargo AG vollumfänglich schadlos.

10 Prüfung und Abnahme

- 10.1 Die SBB Cargo AG meldet der Firma die Vollendung der Unterhalts- bzw. Instandhaltungsarbeiten und stellt ihr die im Instandhaltungsvertrag vereinbarten Dokumente und Protokolle zu. Macht die Firma nicht innert fünf Werktagen nach Abholung des Fahrzeugs schriftlich Mängel geltend, gilt das Fahrzeug als abgenommen und genehmigt.
- 10.2 Holt die Firma das Fahrzeug nicht innert eines Werktages nach Bereitstellung zur Abholung ab, gilt der Unterhaltsgegenstand als abgenommen und die SBB Cargo AG ist berechtigt, Abstellgebühren und eine Pauschale für administrativen Aufwand in Rechnung zu stellen.

11 Termine

- 11.1 Terminvereinbarungen
Die Instandhaltungsarbeiten werden jeweils mittels Einzelverträgen gesondert in schriftlicher Form vereinbart. Die Firma stellt das notwendige Instandhaltungsregelwerk mit der Offertanfrage zur Verfügung.

Bei Lokomotiven gilt zudem Folgendes:

Die Firma fragt frühzeitig (möglichst 2 Wochen vor dem Instandhaltungszeitpunkt) bei der SBB Cargo AG mittels Eingabe im Planica-Tool (Bestelltool der SBB Cargo AG) einen Slot an. Die SBB Cargo AG prüft die Anfrage und gibt innerhalb von zwei Werktagen ebenfalls über das Planica-Tool eine Rückmeldung an die Firma, ob die Arbeiten ausgeführt werden können.

Bei Notfällen kann die Firma auch kurzfristig eine Anfrage versenden (Telefonisch oder per Mail), wobei die SBB Cargo AG die Anfrage gleichermaßen schnellstmöglich prüfen wird. Die Antwort der SBB Cargo AG erfolgt per Mail.

Bei Güterwagen gilt zudem Folgendes:

Die Firma fragt frühzeitig bei der SBB Cargo AG mittels telefonischer Anfrage oder E-Mail an, ob die SBB Cargo AG Kapazität für die von der Firma angefragten Leistungen hat. Die SBB Cargo AG bestätigt die Leistungen per E-Mail. In AVV-Fällen ist gemäss den Vorgaben des AVV vorzugehen.

- 11.2 Absage des Termins durch die Firma oder vollständiges Ausbleiben der Fahrzeugzustellung
- Teilt der AG die Absage des Termins oder den Verschiebungswunsch
- am Vortag vor 12 Uhr mit, ist keine Pönale fällig.
 - erst nach 12 Uhr des Vortages mit, so bezahlt die Firma eine Pönale im Umfang von 65 % des ursprünglich vereinbarten Preises zuzüglich MwSt.

- 11.3 Verzögerte Zustellung durch die Firma
- Stellt die Firma das Fahrzeug zu, jedoch nicht zum vereinbarten Zeitpunkt,

- so muss die SBB Cargo AG ab einer Verzögerung von mehr als einer Stunde den im Einzelvertrag vereinbarten Fertigstellungstermin nicht mehr gewährleisten und ist nicht mehr an diesen gebunden. Der neue Zeitpunkt, bis wann die Betriebsfreigabe zu erfolgen hat, wird zwischen den Parteien neu abgesprochen. Die SBB Cargo AG ist jedoch nicht verpflichtet, einer Verschiebung zuzustimmen und kann die Verschiebung beispielsweise aus Kapazitätsgründen ablehnen.
- Sollte SBB Cargo AG bei Fahrzeugeingang die Instandhaltungsleistungen verweigern, so gilt Ziff. 11.2 zweiter Gedankenstrich analog. Dies gilt selbst dann, wenn die Parteien einen Ersatztermin für die Instandhaltungsleistungen vereinbaren, es sei denn, die SBB Cargo AG könne im ursprünglich vereinbarten Slot andere Arbeiten ausführen.
- Sollte SBB Cargo AG bei Fahrzeugeingang die Instandhaltungsleistungen nicht verweigern, so schuldet die Firma der SBB Cargo AG bei einer Verzögerung von mehr als 4 Stunden pro angefangene Stunde den Stundensatz gemäss Vertrag ab Terminbeginn.

- 11.4 Ersatzbeauftragung
- Die Pönale gemäss Ziff. 11.3 entfällt, wenn die Firma eine vergleichbare Ersatzleistung im gleichen Arbeitsumfang zum vereinbarten Termin stellt.

- 11.5 Beschränkung der Pönalen
- Die Pönale ist für die Firma auf maximal 65% des jeweiligen Wertes des Einzelvertrages begrenzt.

- 11.6 Standplatzgebühren
- Wird das Fahrzeug nicht am ersten Werktag nach der Betriebsfreigabe von der Firma abgeholt, fallen Standplatzgebühren an.

12 Höhere Gewalt

- 12.1 Im Falle von Verzögerungen, die auf höherer Gewalt beruhen, steht der SBB Cargo AG ein Anspruch auf angemessene Verschiebung der Ausführungstermine zu. Dies gilt auch bei Verzögerungen, die darauf beruhen, dass Materiallieferungen nicht zum geplanten Termin erfolgen. Die Firma kann aus Verzögerungen, die auf höherer Gewalt oder verspäteten Materiallieferungen beruhen, keine Ansprüche gegen die SBB Cargo AG geltend machen.

- 12.2 Höhere Gewalt ist ein von aussen auf den Betrieb der SBB Cargo AG einwirkendes, aussergewöhnliches Ereignis, das unvorhersehbar und auch bei Anwendung äusserster Sorgfalt nicht abzuwenden ist, jedenfalls nicht ohne Gefährdung des ganzen Betriebes. Beispiele für höhere Gewalt sind Erdbeben, Krieg, Naturkatastrophen, Terrorismus, Epidemien, Pandemien, Streiks, etc.

- 12.3 Hält die Störung aufgrund von höherer Gewalt mehr als 180

Tage an, sind die Parteien gehalten, eine gemeinsame Lösung hinsichtlich der weiteren Vertragsabwicklung zu finden, die die ökonomischen Interessen beider Parteien widerspiegelt. Ist die Dauer der Störung von mehr als 180 Tagen für eine Partei unzumutbar, ist diese berechtigt, vom entsprechenden Einzelvertrag zurückzutreten.

- 12.4 Zeigt die SBB Cargo AG der Firma an, dass sie in der Ausführung der Leistung behindert ist, so wird die SBB Cargo AG alle notwendigen Abhilfemassnahmen vornehmen. Die vertraglich festgelegten Leistungsfristen/Termine verlängern sich angemessen, mindestens um die Dauer der Behinderung, es sei denn, die SBB Cargo AG hat die Behinderung zu vertreten.

- 12.5 Über weitergehende Konsequenzen werden die Parteien im Einzelfall eine angemessene Regelung finden.

13 Materiallogistik

- 13.1 Materialbeistellung durch die Firma
- Die zur Durchführung der Instandhaltungsarbeiten notwendigen Ersatz- und Verschleißteile stellt die Firma zur Verfügung. Die SBB Cargo AG teilt der Firma einen entsprechenden Bedarf baldmöglichst nach Feststellung mit. Andernfalls kann sich die SBB Cargo AG wegen verspäteter Fertigstellung der Instandhaltungsarbeiten in Bezug auf die durch die SBB Cargo AG verursachte Verzögerung nicht auf fehlende Materialbereitstellung durch die Firma berufen.
- In Bezug auf die Beistellung von Materialien durch die Firma gilt Folgendes:

- Die Firma organisiert und trägt die Kosten für den Transport der Beistellteile bis zum Lieferort sowie für die Rücksendung der Ausbauteile (je inkl. Zollgebühren etc.).
- Die Firma bleibt Eigentümerin der bereitgestellten Materialien.
- SBB Cargo AG stellt die defekten Ausbauteile zur Abholung durch die Firma bereit oder vernichtet auf Verlangen der Firma die defekten Ausbauteile auf deren Kosten.
- Die SBB Cargo AG ist verantwortlich für die ordnungsgemäße Entladung, sachgerechte und getrennte Lagerung der Beistellteile sowie die Vollständigkeit des Lagers.

- 13.2 Materiallager der Firma bei der SBB Cargo AG
- Die Firma kann für die Dauer des Rahmenvertrages und nach vorheriger Abstimmung bzw. nur mit vorheriger Zustimmung der SBB Cargo AG ein kostenpflichtiges Lager in einer oder mehreren Serviceanlagen der SBB Cargo AG einrichten. Lehnt die SBB Cargo AG die Errichtung eines Materiallagers ab, erwachsen der Firma daraus keine Ansprüche.

Das Lager ist klar als Materiallager der Firma zu kennzeichnen. In diesem Lager stellt die Firma die für die Erbringung der Vertragsleistungen erforderlichen Materialien bei. Eine Erweiterung des Lagers auf weitere und/oder andere Beistellteile können die Vertragspartner einvernehmlich festlegen. Die Regelungen gemäss 13.1 werden analog angewendet.

Für die Materiallogistik erhebt die SBB Cargo AG entsprechende Gebühren.

Die SBB Cargo AG stellt sicher, dass die ausgebauten, beschädigten und für den Einzelauftrag nicht wieder verwendbaren Komponenten („Alt-Komponenten“) vorschriftsgemäss ins Beistelllager überführt und dort bis zum Abtransport gelagert werden. Die SBB Cargo AG ist verantwortlich für die vorschriftsmässige Beladung der zum Abtransport von der Firma zur Verfügung gestellten Ladebehälter.

Sofern nicht zwischen den Parteien schriftlich (Mail genügt) anders vereinbart, organisiert die Firma den Rücktransport der Alt-Komponenten.

Die Kosten für den Rücktransport der Alt-Komponenten übernimmt die Firma. Massgeblich hierfür ist die Rechnung des Transporteurs.

- 13.3 Materialbeistellung durch die SBB Cargo AG
- In Ausnahmefällen und nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Parteien kann die SBB Cargo AG Ersatzteile selbst beschaffen und an die Firma weiter verrechnen.

- 13.4 Betriebsmittel
Die Betriebsmittel (Öl, Scheibenwischwasser, Sand) werden sowohl bei der präventiven als auch bei der korrektiven Instandhaltung durch die SBB Cargo AG zur Verfügung und entsprechend in Rechnung gestellt. Dies gilt nicht, falls die Firma Spezialbetriebsmittel definiert hat, welche die SBB Cargo AG nicht auf Lager hat.

14 Vergütung

- 14.1 Für präventive Instandhaltungsarbeiten gelten die zwischen den Parteien vereinbarten Preise.
- 14.2 Korrektive Instandhaltungsarbeiten werden nach Aufwand vergütet.
- 14.3 Die Betriebsmittel (Öl, Scheibenwischwasser, Sand) werden nach Aufwand verrechnet.
- 14.4 Sämtliche Vergütungen erfolgen in CHF zuzüglich allenfalls gesetzlich geschuldeter MwSt.
- 14.5 Es wird kein Skonto abgezogen.

15 Rechnungsstellung und Zahlung

- 15.1 Rechnungsstellung
Sämtliche Rechnungen müssen sich auf die im Vertrag festgelegten Grundlagen beziehen. Die Rechnungen müssen folgende Angaben („Zusatzinformationen“ / auf jeder Rechnung und im schriftlichen Verkehr anzugeben) enthalten:
- Ausführungsort
 - Fahrzeugnummer- und typ
 - Fahrzeugein- und ausgang
 - Kundennummer
 - H8-Meldenummer
- Reklamationen zu den Rechnungen sind schriftlich (per E-Mail an abrechnung.ih@sbbcargo.com oder per Brief) einzureichen und detailliert zu begründen.
- Die SBB Cargo AG hat jederzeit das Recht, im Rahmen der vertraglichen Abwicklung von Instandhaltungsleistungen, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen (z.B. Bankgarantien) zu verlangen.
- 15.2 Zahlungszeitpunkt
Die Rechnungsstellung erfolgt unverzüglich nach Fertigstellung der Instandhaltungsarbeiten.
- Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Rechnungsdatum. Ist die Zahlung nicht innert Zahlungsfrist erfolgt, so setzt die SBB Cargo AG die Firma durch Mahnung in Verzug. Bei Zahlungsverzug können Verzugszinsen in Höhe von fünf Prozent gefordert werden.

16 Gewährleistung

- 16.1 Gewährleistungsfrist
Die Gewährleistungsfrist für Arbeit und Material beträgt 12 Monate nach Abnahme der Instandhaltungsleistungen. Bei verspäteter Abholung beginnt die Gewährleistungsfrist einen Werktag nach der Bereitstellung des Fahrzeugs zur Abholung zu laufen.
- Nach Behebung von gerügten Mängeln beträgt die Gewährleistungsfrist für den instand gestellten Teil sechs Monate, dauert aber längstens bis zum Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.
- Arglistig verschwiegene Mängel können während 10 Jahren ab Abnahme geltend gemacht werden. Der Nachweis der Arglist obliegt der Firma.
- 16.2 Rügefrist
Die Firma hat etwaige während der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel innert fünf Tagen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.
- 16.3 Mängelrechte
Bei Vorliegen eines Mangels kann die Firma zunächst einzig Nachbesserung verlangen. Hat die SBB Cargo AG die verlangte Nachbesserung nach zweimaliger angemessener

Fristansetzung nicht erfolgreich vorgenommen, so kann die Firma nach ihrer Wahl:

- die entsprechenden Massnahmen auf Kosten und Gefahr der SBB Cargo AG selbst vornehmen oder von einem Dritten zu marktüblichen Bedingungen ausführen lassen – dies jedoch nur bei erheblichen Mängeln, welche den Gebrauch des Gegenstands verunmöglichen oder zumindest stark erschweren;
- vom Vertrag zurücktreten, dies jedoch nur bei wiederholten erheblichen Mängeln.

- 16.4 Verjährung
Alle Gewährleistungsansprüche der Firma gegenüber der SBB Cargo AG verjähren 60 Tage nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist.

- 16.5 Besondere Gewährleistungsbestimmungen
Die Gewährleistungspflicht der SBB Cargo AG entfällt, wenn die Firma oder Dritte vor Ablauf der Gewährleistungsfrist ohne schriftliche Zustimmung der SBB Cargo AG Unterhaltsarbeiten oder Änderungen am Vertragsgegenstand vorgenommen haben.

Für Beistellteile, welche die Firma zur Verfügung stellt, wird keine Gewährleistung übernommen.

17 Haftung

- 17.1 Die Firma trägt während der ganzen Unterhaltsarbeiten die Gefahr für den zufälligen Untergang des Unterhaltsgegenstandes und die zufällige Verschlechterung des Unterhaltsgegenstandes inkl. der bei der SBB Cargo AG gelagerten Materialien der Firma.
- 17.2 Die SBB Cargo AG haftet nur, wenn ihr Absicht oder Grob-fahrlässigkeit nachgewiesen werden. Dies gilt auch hinsichtlich der Haftung für Hilfspersonen (z.B. freie Mitarbeiter, externe Spezialisten).
- 17.3 Die SBB Cargo AG behält in jedem Falle den Anspruch auf die vereinbarte Vergütung. Die Verrechnung mit etwaigen Haftungsansprüchen ist ausgeschlossen.
- 17.4 Die SBB Cargo AG haftet in keinem Fall für Vermögensschäden sowie für Mangelfolgeschäden wie namentlich entgangenen Gewinn der Firma.
- 17.5 Die Firma kann für Terminüberschreitungen, welche die SBB Cargo AG allein zu vertreten hat, eine Verzugsentschädigung verlangen, sofern sie einen daraus entstandenen Schaden nachweist. Die Verzugsentschädigung beträgt pro vollendeten Werktag 0.5% der vereinbarten Vergütung für den verspäteten Leistungsgegenstand, total maximal aber 5% der vereinbarten Vergütung für den verspäteten Leistungsgegenstand. Weitere Ansprüche aus Verzug sind ausgeschlossen.

Im Falle von Verzögerungen, die auf höherer Gewalt beruhen, steht der SBB Cargo AG ein Anspruch auf angemessene Verschiebung der Ausführungstermine zu. Dies gilt auch bei Verzögerungen, die darauf beruhen, dass Materiallieferungen nicht zum geplanten Termin erfolgen. Die Firma kann aus Verzögerungen, die auf höherer Gewalt oder verspäteten Materiallieferungen beruhen, keine Ansprüche gegen die SBB Cargo AG geltend machen.

18 Haftpflichtversicherung

- 18.1 Die SBB Cargo AG garantiert Vorhandensein und Fortbestand einer angemessenen Berufs- bzw. Betriebshaftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden sowie für daraus folgende Vermögensschäden für die Dauer des Vertrages. Auf Verlangen der Firma hat sie einen entsprechenden Nachweis der Versicherung beizubringen.
- 18.2 Die Garantiesumme beträgt mindestens CHF 20 Mio. pro Ereignis und Kalenderjahr.

19 Übertragung von Rechten

Eine Abtretung von Rechten und Pflichten ist nur mit der Zustimmung der jeweils anderen Partei zulässig.

20 Auditrecht der Firma

Die Firma hat das Recht, bei der SBB Cargo AG nach vorheriger Absprache und unter Beachtung der geltenden Sicherheitsbestimmungen auf eigene Kosten einmal pro Kalenderjahr ein Audit durchzuführen. Die Firma lässt der SBB Cargo AG hierfür spätestens acht Wochen vor dem geplanten Audit einen schriftlichen Auditantrag mit folgendem Inhalt zukommen: Auditbereich, zu überprüfende Verfahren und Abläufe, gewünschter Termin und namentliche Nennung der Auditoren, des Auditteams und deren Funktion. Termin und Dauer des Audits werden in gegenseitiger Absprache geregelt. Die Organisation des Audits erfolgt durch SBB Cargo AG. Das Auditteam wird durch einen Vertreter von SBB Cargo AG begleitet.

21 Integrität

- 21.1 Die Vertragsparteien treffen angemessene Massnahmen zwecks Sicherstellung der Gesetzes- und Regelkonformität. Insbesondere verpflichten sie sich, die im SBB Verhaltenskodex festgehaltenen Grundsätze und Regeln einzuhalten (Link: SBB Verhaltenskodex). Soweit diese Grundsätze und Regeln materiell gleichwertig in einem Verhaltenskodex der Firma festgelegt sind, genügt dessen Einhaltung.
- 21.2 Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von Korruption zu ergreifen, so dass keine unzulässigen Zuwendungen oder andere Vorteile angeboten oder angenommen werden.
- 21.3 Die Firma verpflichtet sich, alle erforderlichen Massnahmen zur Vermeidung von unzulässigen Submissionsabsprachen zu Lasten der SBB Cargo AG zu ergreifen (z.B. Preis-, Marktaufteilungs-, Rotationsabsprachen) und solche unzulässigen Submissionsabsprachen zu unterlassen.
- 21.4 Bei Missachtung der Verpflichtungen nach Ziff. 21.2 und 21.3 hat die Firma der SBB Cargo AG eine Konventionalstrafe zu bezahlen. Diese beträgt pro Missachtung 15% der mutmasslich unter dem von der Verletzung betroffenen Vertrag vereinbarten Vergütung. Zudem kann die SBB Cargo AG den ihr entstandenen Schaden geltend machen, sofern die Firma nicht beweist, dass sie keinerlei Verschulden trifft.
- 21.5 Die Firma überbindet die Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer vertraglich den von ihr allenfalls zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.
- 21.6 Die Firma nimmt zudem zur Kenntnis, dass darüber hinaus ein Verstoß gegen die Verpflichtungen nach Ziff. 21.2 und 21.3 in der Regel zum Verfahrensausschluss bzw. zum Widerruf des Zuschlages sowie zur vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen durch die SBB Cargo AG führt.

22 Auditrecht der SBB Cargo AG

- 22.1 Die SBB Cargo AG ist berechtigt, die Einhaltung der Verpflichtungen der Firma gemäss Ziffer 21 („Integrität“) sowie die Einhaltung weiterer wesentlicher Verpflichtungen selbst oder durch ein von ihr bestimmtes, unabhängiges Revisionsunternehmen im Rahmen eines Audits zu prüfen. Ohne begründeten Anlass kann die SBB Cargo AG einen solchen Audit nicht mehr als einmal pro Kalenderjahr verlangen. Die SBB Cargo AG kündigt der Firma die Durchführung des Audits schriftlich an, es sei denn, es sei nach Einschätzung der SBB Cargo AG Gefahr in Verzug.
- 22.2 Die Firma kann verlangen, dass der Audit durch einen unabhängigen Dritten durchgeführt wird. Auch in diesem Fall trägt die Firma die Kosten des Audits, wenn im Audit festgestellt wird, dass die Firma die Verpflichtungen gemäss Ziffer 21 (Integritätsverpflichtung) oder andere wesentliche Vertragspflichten verletzt hat.
- 22.3 Wird der Audit nicht von der SBB Cargo AG selbst durchgeführt, wird der SBB Cargo AG im Auditbericht lediglich mitgeteilt, ob die Firma ihren vertraglichen Verpflichtungen nachkommt, es sei denn, es liege eine Verletzung vor. In diesem Fall hat die SBB Cargo AG ein umfassendes Recht zur Einsichtnahme in die für die Verletzung relevanten Informationen.
- 22.4 Die Firma überbindet die Verpflichtungen gemäss dieser Ziffer vertraglich den von ihr allenfalls zur Vertragserfüllung beigezogenen Dritten.

23 Vertraulichkeit

- 23.1 Die Parteien behandeln sämtliche Informationen und Daten aus diesem Vertragsverhältnis als vertraulich, die weder offenkundig noch allgemein zugänglich sind, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind. Im Zweifel sind sämtliche Informationen und Daten vertraulich zu behandeln. Vorbehalten bleiben die nachfolgenden Ziffern 23.3 und 23.4 sowie gesetzliche Aufklärungspflichten.
- 23.2 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht schon vor Vertragsabschluss und gilt nach Beendigung des Vertragsverhältnisses unbefristet weiter.
- 23.3 Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht gegenüber Dritten. Die Weitergabe der Informationen und Daten aus dem Vertragsverhältnis an Dritte bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung der anderen Vertragspartei. Nicht als Dritte gelten hundertprozentige Tochter- und Muttergesellschaften der jeweiligen Partei.
- 23.4 Die Parteien sind berechtigt, im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus der Vertragsdurchführung ergeben, an die eigenen Versicherer zur Abwicklung von Versicherungsfällen zu übermitteln. Sie sind zudem berechtigt, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten in Datensammlungen zu führen.
- 23.5 Verletzt eine Partei die Pflicht zur Vertraulichkeit, so schuldet sie der anderen eine Konventionalstrafe, sofern sie nicht beweist, dass sie kein Verschulden trifft. Diese beträgt je Fall 10% der gesamten Vergütung, jedoch mindestens CHF 5'000.- und höchstens CHF 100'000.-. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Pflicht zur Vertraulichkeit. Die Konventionalstrafe wird auf etwaige Schadenersatzansprüche angerechnet.

24 Äusserungen gegenüber Medien

Äusserungen gegenüber den Medien im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag dürfen nur mit vorgängigem schriftlichem Einverständnis der SBB Cargo AG erfolgen.

25 Datenschutz

- 25.1 Die Parteien verpflichten sich, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- 25.2 Personendaten dürfen nur für den Zweck des Vertrags und im Umfang, der für dessen Erfüllung und Durchführung erforderlich ist, bearbeitet werden.
- 25.3 Die SBB Cargo AG bleibt ausschliessliche Inhaberin ihrer personenbezogenen Daten, die von der SBB Cargo AG oder im Auftrag der SBB Cargo AG in Verbindung mit diesem Vertrag geliefert werden.
- 25.4 Ohne schriftliche Zustimmung der SBB Cargo AG darf die Firma personenbezogene Daten der SBB Cargo AG nicht an Dritte bekanntgeben.
- 25.5 Die Firma verpflichtet sich, alle wirtschaftlich zumutbaren sowie geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen und Vorkehrungen (insbesondere betreffend ihren Mitarbeitenden) zu ergreifen und kontinuierlich umzusetzen, um (personenbezogene) Daten zu sichern und vor unbefugter oder widerrechtlicher Verarbeitung und unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder versehentlicher Beschädigung zu schützen.
- 25.6 Auf Verlangen der SBB Cargo AG, insbesondere bei Übermittlung personenbezogener Daten ausserhalb der Schweiz oder bei Anwendbarkeit der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) erfolgt die Bearbeitung von personenbezogenen Daten durch die Firma auf Grundlage einer zusätzlichen Datenschutzvereinbarung.

26 Schriftformvorbehalt

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Form und der Unterzeichnung durch beide Parteien.

27 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke, soll eine schriftliche Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem tatsächlichen oder mutmasslichen Willen der Parteien bei Vertragsabschluss am nächsten kommt.

28 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

- 28.1 Auf das Vertragsverhältnis zwischen der SBB Cargo AG und der Firma ist ausschliesslich **schweizerisches Recht** anwendbar. Die Bestimmungen des Wiener Kaufrechtes (Übereinkommen der Vereinigten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11.4.1980) sowie die Verweisungsnormen des internationalen Privatrechts werden wegbedungen.
- 28.2 Ausschliesslich zuständig bei Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind die Gerichte in **Basel**.
- 28.3 Die Parteien vereinbaren, sich vor Einleitung von allfälligen rechtlichen Schritten einer Wirtschaftsmediation nach den im jeweiligen Zeitpunkt geltenden Mediationsregeln der Schweizerischen Kammer für Wirtschaftsmediation sowie nach Massgabe von Art. 213 ff. ZPO zu unterziehen, um allfällige Streitigkeiten beizulegen. Der Sitz des Verfahrens ist Basel. Die Verfahrenssprache ist deutsch. Die Kosten für die Mediation teilen sich die Parteien je hälftig.
-